Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 90 (1993)

Artikel: Gegen Leistungskürzungen : sparen im Kontrollbereich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838223

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegen Leistungskürzungen – sparen im Kontrollbereich

Die SKöF nimmt Stellung zur Revision der Arbeitslosenversicherung

Mit der zweiten Revision der Arbeitslosenversicherung will der Bund die Finanzierung sichern, Höhe und Dauer der Leistungen neu festlegen, Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verstärken, die zumutbare Arbeit restriktiver umschreiben und Missbräuche energischer bekämpfen. In ihrer Stellungnahme zum Revisionsentwurf verlangt die SKöF, dass längerfristig Arbeitslose nicht weniger Taggeld, sondern vor allem mehr Beratung, Beschäftigung und Ersatzarbeit erhalten. Sozialinstitutionen und Arbeitslosenversicherung sollen früher und enger zusammenarbeiten, um einen sprunghaften Anstieg der Fürsorgefälle zu verhindern.

Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe verhalten sich laut SKöF zueinander wie kommunizierende Röhren: Wird der Leistungspegel in der Versicherung gedrückt, so erhöhen sich fast zwangsläufig die Fürsorgekosten. Weil viele Arbeitslose am Rande des Existenzminimums leben, führen Taggeldkürzungen meist direkt in die Sozialhilfebedürftigkeit. Dies bewirkt, so die SKöF in ihrer Vernehmlassung, «administrative Leerläufe und eine unnötige Aufblähung der Bürokratie». Die SKöF äussert sich in ihrer Stellungnahme an Bundesrat Delamuraz zuerst einleitend zu den Grundzügen der ALV-Revision.

«Sozialhilfe und Arbeitslosenversicheurng als Teilnetze unseres Sozialen Sicherheitssystems sind stärker miteinander verwoben, als dies gemeinhin bekannt ist. In bezug auf die Leistungen verhalten sich die beiden Teilsysteme zueinander fast wie kommunizierende Röhren. Dies ist dennoch nicht der Hauptgrund für unser besonderes Interesse an der Revision der Arbeitslosenversicherung. Wichtiger als alle theoretischen, finanziellen und rechtlichen Überlegungen ist uns die gemeinsame Zielsetzung dieser beiden Systeme oder Instrumente der Existenzsicherung: Die Integration oder Reintegration von Menschen in schwierigen Lebenslagen in unsere soziale, wirtschaftliche und staatliche Gemeinschaft. Dieses gesellschaftspolitisch bedeutsame Ziel hat über allen partei- und interessenpolitischen Auseinandersetzungen, über allen finanziellen Schwierigkeiten und erst recht über aller Taktik zu stehen. Sozialhilfe und Arbeitslosenversicherung sind demnach nicht nur über ihre Klientel und ihre Zwecke, sondern vor allem durch diese übergeordnete Zielsetzung miteinander aufs engste verknüpft. Dies und die alltägliche Erfahrung der Organe der öffentlichen Sozialhilfe verpflichtet uns zur folgenden Stellungnahme.

Die zweite Revision des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) weist einige *gute Ansätze* auf. Dazu zählen vor allem die Finanzierung auf einer ordentlichen Gesetzesgrundlage, die Erweiterung des Taggeldbezuges für Arbeitslose, die Verstärkung der aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie die erklärte Absicht, weniger Bürokratie zu betreiben und stattdessen mehr Hilfe zu leisten.

Demgegenüber bleiben auch nach der vorliegenden Revision einige schwerwiegende *Systemmängel* bestehen:

- Die ALV ist für vorübergehende konjunkturelle Einbrüche und nicht für einen dauernden Nachfrageübergang nach Arbeitsplätzen konzipiert;
- entsprechend sind die (materiellen und anderen) Leistungen auf kurzfristige Hilfe ausgerichtet;
- dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass Langzeitarbeitslosigkeit im Gesetz nicht thematisiert wird;
- das ganze AVIG-Regelwerk bleibt mehr auf die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs denn auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen ausgerichtet;
- schliesslich trägt das AVIG der engen Verbindung von ALV und Sozialhilfe im Ziel- und Leistungsbereich nicht Rechnung, sondern steht wie ein sich selbst genügender Pfeiler im Bauwerk der sozialen Sicherheit.

Fast zwangsläufig ergeben sich durch diesen Systemmangel in der Praxis besonders ins Gewicht fallende, *negative Folgen*:

1. Es fehlen innovative Massnahmen auf den Bereichen der Jugendarbeitslosigkeit, der Frauenarbeitslosigkeit und der Arbeitslosigkeit von Selbständigerwerbenden;
2. die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit wird ausschliesslich unter dem Aspekt der (zur Zeit vielfach unerreichbaren) Wiedereingliederung über den Stellenmarkt und nicht unter den Aspekten der (für viele Betroffene bedeutsamen) Beschäftigung im Alltag bzw. der Ersatzarbeit abgehandelt; dies zeigt sich auch dadurch, dass Beschäftigungsprogramme oder Ersatzarbeitsangebote oft nur zögerlich finanziell gefördert werden;
3. das mit dem Gesetzesvollzug betraute Personal beim Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden wird auch nach dieser Revision vorwiegend mit kontrolltechnisch-administrativen und kaum mit (unbedingt nötigen) innovatorischen, beraterischen und animatorischen Aufgaben beschäftigt sein.»

Zu den Revisionspunkten im einzelnen

Schutz für Wiedereinsteigerinnen: *Mit der Revision soll der Schutz der Frauen und Männer verbessert werden, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Erziehung der Kinder unterbrochen haben.*

Die SKöF begrüsst diese Verbesserung und bevorzugt die Variante 1, erziehungsbedinge Erwerbsunterbrüche bei der Beitragszeit anzurechnen (wie z. B. Militärdienstzeiten ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses). Bei der Variante 2 (Art. 14 Abs. 2bis) würden die Wiedereinsteigerinnen von der Beitragszeit befreit und hätten nur einen beschränkten Anspruch auf Taggelder (normalerweise 85 Taggelder).

Längere Wartefrist nach der Ausbildung: *Wer von der Beitragszeit befreit ist — in der Überzahl betrifft dies Junge nach Lehrabschluss oder Abschluss des Studiums — soll erst nach einer maximalen Wartezeit von sechs Monaten Taggelder erhalten.*

Die SKöF bezeichnet die heutige Karenzfrist von 5 Tagen als «stossend kurz». Häufig schalten Jugendliche nach der Ausbildungszeit ohnehin verlängerte Ferien ein, bevor sie ins Erwerbsleben einsteigen. Dazu kommt, dass das Tag-

geld in der Regel gut doppelt so hoch oder noch höher ist, als ihr bisheriges Einkommen. Die SKöF fordert aber eine Karenzfrist von höchstens drei Monaten. Mit der drastischen Verlängerung auf ein halbes Jahr würden zu viele Härtefälle in Kauf genommen, die wiederum die Sozialhilfe belasten würden.

Zumutbare Arbeit: *Mit der AVIG-Revision soll der Missbrauch bekämpft werden. Nach vier Monaten Arbeitslosigkeit soll eine Arbeit auch als zumutbar gelten, wenn sie nicht dem Ausbildungsstand des Arbeitslosen entspricht und allenfalls auch den Wiedereinstieg in seinen Beruf erschwert. Den Arbeitslosen soll eine weniger qualifizierte Tätigkeit vorübergehend zugemutet werden können, wobei die ALV Kompensationszahlungen leistet (Anrechnung als Zwischenverdienst). Dieser zweite Vorschlag entspricht der Regelung im dringlichen Bundesbeschluss.*

Dazu schreibt die SKöF im Klartext:

«Die bisherige Umschreibung der Zumutbarkeit ist durchaus extensiv genug. Die vorgeschlagene Verschärfung läuft auf eine politische Augenwischerei hinaus, da für praktisch alle üblichen Tätigkeiten heute entsprechend qualifizierte Arbeitslose zu finden sind, die bereits mit der bisherigen Regelung zur Annahme der Stelle verpflichtet werden können. Restriktivere Regelungen aber auf einem wenig bis gar nicht begründeten Missbrauchsverdacht aufzubauen, ist eines Sozialstaates unwürdig. Tatsächlich basiert die vorgeschlagene Verschärfung der Zumutbarkeitsregelung auf einem Vorurteil gegenüber Langzeitarbeitslosen. Vor einigen Jahren hiess es «wer will, findet immer Arbeit und ist nicht arbeitslos», heute wird behauptet «wer will, findet als Arbeitslose/r spätestens innerhalb von drei, vier Monaten eine neue Stelle». Wie die Praxis der mit Arbeitslosen bschäftigten Einrichtungen zeigt, stellen beide Aussagen unzulässige Stereotype dar. Es kommt einer ungerechtfertigten Diskriminierung Langzeitarbeitsloser und hier besonders älteren Stellenloser gleich, eine nach Dauer der Arbeitslosigkeit abgestufte Zumutbarkeitsregelung zu treffen. Nur am Rande sei erwähnt, dass gewisse vorgeschlagene Bestimmungen einzelne Arbeitgeber geradezu zum Missbrauch (Lohndumping) ermuntern könnten.»

Echte Beratung statt Kontrolle

Vermittlungsgespräche statt Stempelkontrolle: *Nach dem Revisionsvorschlag soll der AL-Bezüger «mindestens zweimal monatlich zu einem Vermittlungsgespräch» aufgeboten werden.*

Die SKöF teilt die Meinung, dass die für die Stempelkontrolle eingesetzte Zeit weit sinnvoller für Hilfe und Beratung zugunsten der Betroffenen eingesetzt werden könnte. Den Vorschlag mit den zweimonatlichen «Vermittlungsgesprächen» bezeichnet sie aber als halbherzig. Nach den Vorstellungen des Departementes stünde für ein Gespräch weniger als eine halbe Stunde Zeit zur Verfügung.

Die SKöF unterbreitet einen eigenen Alternativvorschlag: Einer Situationsabklärung sollten regelmässige Beratungs- und Vermittlungsgespräche folgen. Das Arbeitsamt könnte Arbeitslose auch geeigneten öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen zur beruflichen, sozialen oder psychologischen

Fachberatung zugewiesen und diese Stelle für ihre Dienstleistung entschädigen.

Bei ihrem Vorschlag geht die SKöF von der durch die Statistik gestützten Erfahrung aus, dass die überwiegende Zahl der vorübergehend Erwerbslosen innert drei bis vier Monaten selbst wieder eine Stelle findet. Die andern 20 oder 30 Prozent der Arbeitslosen aber sind stark gefährdet, lange Zeit erwerbslos zu bleiben. Während bei der ersten Gruppe die Stempelkontrolle faktisch einem administrativen, oft als schikanös empfundenen Leerlauf gleichkomme, benötigten die von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Männer und Frauen besondere Hilfestellungen, schreibt die SKöF. Häufig sei die Arbeitslosigkeit die Folge von tieferliegenden Problemen der Betroffenen, die nur mit gezielter, individueller Hilfe und Beratung angegangen werden könnten. Der Einbezug von vorhandenem Wissen und Können würde, so betont die SKöF, auch die Vermittlung erleichtern.

Höhe des Taggeldes: *In der Vernehmlassungsvorlage werden verschiedene Varianten vorgeschlagen: a) für alle ein Taggeld von 80 Prozent, b) 80 Prozent, aber reduzierter Ansatz von 70 Prozent für Personen ohne Unterhaltsverpflichtungen und für jene, deren Taggeld mehr als 130 Franken beträgt (wie im dringlichen Bundesbeschluss). Eine weitere Variante sieht vor (analog dem bisherigen Gesetz) das Taggeld nach Bezug von 125 bzw. 250 Taggeldern um jeweils 5 Prozent zu kürzen.*

Für die SKöF ist nur ein einheitliches Taggeld von 80 Prozent akzeptabel, alle anderen Varianten blähten die Bürokratie auf und führten lediglich zu einer Verlagerung des Problems: von der ALV zur Fürsorge. Somit müssten zwei öffentliche Stellen Berechnungen anstellen, Dossiers führen und Gelder auszahlen. Dies komme einem «kostspieligen administrativen Leerlauf» gleich.

Viele positive Punkte

Die SKÖF würdigt in ihrer Vernehmlassung viele positive Punkte der Revision, vorab die *Sicherung der Finanzierung* und die *Verlängerung der Bezugsdauer auf 400 Tage*. Der *Versicherungsschutz* wird verbessert, indem für die Risiken Tod und Invalidität die Arbeitslosen bei ihrer bisherigen Pensionskasse versichert bleiben. Der volle BVG-Schutz wäre zu kostspielig. Positiv aufgenommen wird ebenfalls die neue Regelung, dass die ALV die Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser fördern kann, indem sie die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse für höchstens fünf Jahre übernehmen kann.

Zu wenig weit gehen der SKöF die Vorschläge bei den Präventivmassnahmen. *Ausbildungszuschüsse* für Erstausbildungen sollen Versicherte bereits ab 25 und nicht erst ab 30 Jahren erhalten. Die *Berufspraktika* (siehe auch ZöF Nr. 10/1993) sollten explizit im Gesetz verankert werden. Ebenso seien die unverbindlichen «Kann-Formulierungen» in Bezug auf die Beschäftigungsprogramme und die Förderung der Aus- und Weitererbildung des Beratungspersonals durch griffigere Formulierungen abzulösen. Die SKöF regt an, Jungunternehmer mit einem Startkapital zu unterstützen. Weiter vermisst sie im Revisionsvorschlag Aussagen zum Versicherungsschutz der Selbständigerwerbenden. Diese Personengruppe ohne Versicherungsschutz belaste zunehmend die Fürsorgeorgane. *cab*